

Formulierungshilfe zur KWKG-Verlängerung

Am 11. Dezember 2024 wurde die Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften verabschiedet. Der Entwurf beinhaltet mehrere Regelungen zur Verlängerung des KWKG, welche dringend geboten sind und sehr schnell umgesetzt werden müssen. Der BDEW begrüßt, dass die beteiligten Fraktionen damit der Empfehlung folgen, den entsprechenden Artikel aus dem Entwurf eines Kraftwerkssicherheitsgesetzes vom 22. November 2024 herauszulösen und einen Beschluss der dringend benötigten KWKG-Verlängerung umzusetzen. Sehr positiv ist, dass bereits einige wichtige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf zum Kraftwerkssicherheitsgesetz umgesetzt wurden. Dazu zählen die Abstimmung auf die Beauftragung der *wesentlichen* Bauleistungen im Rahmen der Inbetriebnahme von Wärme-/Kältenetzen und Wärme-/Kältespeichern, der Gleichlaut der Definition von „unvermeidbarer Abwärme“ mit dem Wärmeplanungsgesetz sowie die Berücksichtigung nicht fossiler flüssiger Brennstoffe.

Es verbleiben jedoch noch **zwei kritische Punkte**, die bei der Umsetzung einer Gesetzesänderung unbedingt Berücksichtigung finden müssen:

1) Anlagendefinition von in Umsetzung befindlichen Projekten

§ 2 KWKG Begriffsbestimmungen i. V. m. § 35 KWKG Übergangsbestimmungen

§ 2 Nr. 25: Die **Begriffsdefinition einer „neuen KWK-Anlage“** soll auf "fabrikneue Anlagenteile *die bei Aufnahme des Dauerbetriebs nicht älter als fünf Jahre sind,*" erweitert werden. In der Formulierungshilfe wurde das zulässige Anlagenalter zwar von drei auf fünf Jahre gegenüber dem ursprünglichen KWKG-Entwurf erweitert. Der BDEW hatte sich für die **Beibehaltung der bisherigen Definition des KWKG 2023** ausgesprochen. Während Neu-Projekte mit einem Planungshorizont von fünf Jahren womöglich dieses Kriterium erfüllen können, könnte sich eine solche Regelung jedoch weiterhin massiv auf laufende Großprojekte auswirken, da sie Gefahr laufen, ihre Förderfähigkeit zu verlieren. Zumindest für die in Umsetzung befindlichen Projekte, müssen entsprechende Übergangsregelungen geschaffen werden, um den Vertrauens- und Investitionsschutz der beteiligten Unternehmen zu gewährleisten.

Gemäß der im Gesetzentwurf vorgesehenen, neuen Übergangsregelung in § 35 Abs. 19 KWKG sind § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 15 Abs. 4 Satz 3, § 18 Absatz 1 und 2 und § 35 Absatz 17 Satz 4 bis 6 in der bis zum letzten Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden auf KWK-Anlagen und auf neue oder ausgebaute Fernwärme- und Kältenetze, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes im Fall von KWK-Anlagen **erstmalig den Dauerbetrieb aufgenommen haben**, oder im Fall einer Modernisierung wieder aufgenommen haben oder im Fall von Fernwärme- oder Kältenetzen in Betrieb genommen wurden. Dies bedeutet, dass KWK-Anlagen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb genommen worden sind, aber bereits Jahre vorher geplant und in

Errichtung bzw. im Probetrieb befindlich sind, nach den geänderten KWKG-Regelungen gefördert werden, wenn sie keinen Vorbescheid nach § 12 KWKG erhalten hatten, der zum Zeitpunkt des Beginns des Dauerbetriebs noch gültig ist.

Diese Problematik betrifft auch und nicht ausschließlich die **Neudefinition des Begriffs "neue KWK-Anlage"** in § 2 Nr. 25 KWKG im Rahmen dieses Gesetzentwurfs für Anlagenprojekte, die bereits laufen und bei denen die Zeit zwischen Herstellung eines Anlagenteils und des Beginns des Dauerbetriebs der Anlage mehr als fünf Jahre beträgt. Jenseits der grundsätzlichen Kritik an der neu einzuführenden Fünfjahresfrist müssen **diejenigen Anlagen von der Neueinführung dieser Frist ausgenommen werden, die sich zum Inkrafttretenszeitpunkt des Gesetzes bereits in Planung bzw. in Errichtung befinden**. Die unmittelbare Anwendung der neuen Definition würde dazu führen, dass zahlreiche KWK-Anlagen trotz Neuerrichtung keine "neuen KWK-Anlagen" im Sinne des Gesetzes mehr wären.

In jedem Falle ist zu beachten, dass diese Regelung nicht **bereits existierende Vorbescheide** überlagert und die hierin festgestellte Weitergeltung der bisherigen Förderlage für unwirksam erklärt. Dies sollte in § 35 Abs. 19 KWKG (neu) noch klargestellt werden.

Änderungsvorschlag eines neuen § 35 Abs. 23 KWKG:

(23) Auf KWK-Anlagen, die nach dem [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Dauerbetrieb genommen worden sind, ist § 2 Nummer 25 in der am [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden, wenn für das Vorhaben bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

a) eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegen hat oder

b) soweit keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für das Vorhaben erforderlich ist, bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, für die bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein Vorbescheid nach § 12 ausgestellt worden ist, dessen Geltungsdauer noch nicht vor dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erloschen war.

2) Richtigstellung der Anpassung an Erfordernisse der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED)

§ 18 Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, § 19 Höhe des Zuschlags für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

Die Gesetzesänderung soll das KWKG an die **Erfordernisse der überarbeiteten EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED)** anpassen und nimmt dabei Bezug auf Artikel 26 Abs. 1 der EED. Diese sieht nach Art. 26 Abs. 1 b) für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme ab dem Jahr

2028 “ein System [vor], das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 50 % erneuerbare Energien und Abwärme, zu 80 % Wärme aus hocheffizienter KWK oder eine Kombination dieser in das Netz eingespeisten Energie- bzw. Wärmeformen nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5 % und der Gesamtanteil der erneuerbaren Energien, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 50 % beträgt”. Der in Art. 26 Abs. 1 b) EED vorgegebene Anteil von 80% aus hocheffizienten KWK-Anlagen wird durch Änderung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 c) KWKG adressiert. Die Ergänzung in § 18 Abs. 1 Nr. 2 d) wiederholt dann jedoch die Vorgabe von 80 % Wärme aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Koppelung und verlangt “mindestens 80% einer Kombination aus Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, [...] wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5% beträgt”. Die EED gibt jedoch bei einer zulässigen **Kombination von Wärme einen Mindestanteil von 50 Prozent** vor. Um Kongruenz mit der EU-Energieeffizienzrichtlinie herzustellen, muss die Gesetzesänderung ebenfalls auf den Wert von 50 statt 80 Prozent bei der Kombination von Wärme angepasst werden:

Änderungsvorschlag:

§ 18 Abs. 1 Nr. 2

*d) mindestens zu **850** Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5% beträgt und“.*

Darüber hinaus ist nicht erklärlich, warum der **Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen**, welche nach dem 1. Januar 2028 in Betrieb genommen werden und welche die aktuellen Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie erfüllen, nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 auf 30 Prozent begrenzt sein sollen. Es sollten **40 Prozent** der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen **bei vollständiger Erfüllung der geltenden Kriterien der EU-EED** gelten. Darüber hinaus muss innerhalb von § 18 KWKG oder im gemäß des Gesetzentwurfs neu zu fassenden § 35 Abs. 19 KWKG klargestellt werden, dass die bisherig geltenden Regelungen in § 18 Abs. 1 Satz 1 b) und § 18 Abs. 1 Nr. 2 c) KWKG 2023 nicht nur für Wärme-/Kältenetze, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der KWKG-Änderungen in Dauerbetrieb gehen, anwendbar sind, sondern auch für diejenigen Netze, für die gemäß § 20 Abs. 5 i.V. mit § 12 KWKG 2023 ein entsprechender Vorbescheid ausgestellt worden ist.

Änderungsvorschlag:

§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

***340** Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus in den Fällen des § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c **und d**.*

Ausblick: Strategische Weiterentwicklung der KWK ab 2025 notwendig

Klar ist, dass diese Verlängerung nur eine kurzfristige Übergangslösung für die Investitionssicherheit laufender Projekte und zur Vermeidung des Stillstands beim KWK-, Fern- und Nahwärmeausbau dient. Um die Erreichung der deutschen Klimaschutzziele sicherzustellen, muss die **KWK-Förderung jedoch langfristig mit einer Laufzeit bis 2035** zukunftsfähig ausgestaltet werden. Von zentraler Bedeutung wird dabei die **Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe** sein, wie insbesondere Wasserstoff, welche durch die KWK besonders effizient genutzt werden. Eine inhaltliche Weiterentwicklung sollte spätestens im Jahr 2025 erfolgen.